

Lohnt sich das Bilder-Klauen?



Dr. iur. Bruno Glaus
Rechtsanwalt

Dr. iur. Bruno Glaus ist Rechtsanwalt in Uznach (www.glaus.com). Im Spezialgebiet Werbe- und Kunstrecht hat er mehrere Fachbücher veröffentlicht.

Bei Urheberrechts-Verletzungen gibt es keinen Verletzer-Zuschlag

Der Aufschrei in den Medien war gross. Ein Fotograf erhielt 55 Franken Entschädigung für eine Drohnenaufnahme und zahlte 172 mal mehr Gerichtskosten: «Desaster», «Fiasko», «ein Bumerang für alle Fotografen». Das Bundesgericht segnete 2023 ein Urteil des Berner Handelsgerichts ab, das einem Fotografen für eine geklaute Fotografie die läppisch kleine Entschädigung zusprach. Gefordert hatte er – wegen mehrfacher Verletzung des Urheberrechts – 3920 Franken. Dies mit Unterstützung des Berufsverbands «Impressum».

Dass es sich um ein Kunstwerk handle, musste er nicht beweisen. Seit 1.4.2000 ist nach Art. 2 Abs.3 bis URG nicht nur die Kunstfotografie, sondern jeder Schnappschuss urheberrechtlich geschützt. Im Verfahren ging es somit noch um die Frage, wie viel der Dieb zu bezahlen hatte? 55 Franken. Trotz mehrfacher Verwendung des Bildes in einer Verkaufsdokumentation und in sozialen Medien. Nicht genug damit: Das Gericht auferlegte dem klagenden Fotografen auch noch die ganzen Verfahrenskosten und zusätzlich eine Parteientschädigung von 4500 Franken an die obsiegende Immobilienfirma. Ein Bumerang sondergleichen - für Berufsverband und Fotograf. Alles zu Lasten der Rechtsschutzversicherung.

In Fachkreisen ging die Hauptkritik an das Bundesgericht. Es hatte – wie das Berner Handelsgericht – nicht gewürdigt, dass der klagende Fotograf in wesentlichen nicht-pekuniären Punkten obsiegt hatte: Verletzung des Urheberrechts, rechtswidrige Anbringung eines Wasserzeichens auf dem Bild, fehlende Namensnennung des Urhebers. Das Gericht würdigte nur die Geldforderung und stellte auf angeblich vergleichbare Angebote ab: Vergleichbare Drohnenbilder könnten für einen zweistelligen Frankenbetrag bei verschiedensten Anbietern bestellt werden: bei kartenplanet, Shutterstock, istock, Imago-images könne man Drohnenaufnahmen von Stadtquartieren für zweistellige Beträge zwischen 10 und 99 Franken beziehen. Das Gericht nahm das Mittel davon. 55 Franken. Ohne Würdigung der Verwendungsmenge.

Auch bei der Kostenverteilung stellten die Gerichte ausschliesslich auf das Obsiegen bei der Geldforderung ab: «Die Kostenverteilung hat in diesem Verfahren den vermeintlichen Sieger zum Verlierer gemacht. Dieser musste mit 9'459 Franken die Gerichtskosten, die eigenen Anwaltskosten und die Parteientschädigung bezahlen, das ist 172 Mal mehr als die zugestandene Entschädigung von 55 Franken». Christoph Schütz äusserte in *medialex* 9/23 aber nicht nur Kritik am Handels- und Bundesgericht, sondern machte auch den Anwalt des Fotografen für das «desaströse Resultat» mitverantwortlich. Der Autor hatte Einsicht in alle Prozessakten und konnte deshalb aufzeigen, mit welchen Fehlleistungen der Anwalt zum folgenreichen Resultat beigetragen hatte.

Einmal mehr wurde in der Fachpresse darauf hingewiesen, dass es in der Schweiz bei Urheberrechtsverletzungen von Gesetzes wegen keinen Verletzer-Zuschlag (*Supplément du contrevenant*) und keinen «punitiv damage» (Schadenersatz als abschreckende Strafe) gibt. Wer klaut, muss nur so viel bezahlen, wie wenn er gefragt hätte. Das ist eine Einladung zum Bilderklau. Eine autonome Übernahme der EG Richtlinie 2004/48 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums vom 9. März 2004 würde Abhilfe schaffen.

Ein Fehlurteil ist jedenfalls noch lange kein Freipass. Eine sorgfältig aufbereitete weitere Klage – basierend auf einer massgeschneiderten Einzelanfertigung des Bildes – würde wohl zu einem anderen Resultat führen. Das Beispiel zeigt im Übrigen: Das Beharren auf Extremforderungen kann zu einem Bumerang werden. Einvernehmliche Kompromisse lohnen sich alleweil.